

- die Beklagten als Gesamtschuldner oder *in solidum* oder einzeln zu verurteilen, dem Kläger 209 950 Euro zum Ersatz seines materiellen Schadens und 15 000 Euro zum Ersatz seines immateriellen Schadens zu zahlen;

jedenfalls

- den Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen;
- dem Kläger die Geltendmachung sämtlicher weiterer Ansprüche, Rechte, Klagegründe und Rechtsbehelfe vorzubehalten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem einzigen zur Stützung seiner Klage angeführten Klagegrund rügt der Kläger die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, die darin bestehe, dass er vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht angehört worden sei und keinen Zugang zu der ihn betreffenden Akte gehabt habe und dass die Begründung des Beschlusses es ihm nicht ermögliche, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nachzuvollziehen.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2017 — Chioreanu/ERCEA

(Rechtssache T-717/17)

(2018/C 013/34)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Kläger: Nicolae Chioreanu (Oradea, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D.-C. Rusu)

Beklagte: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags auf Neubewertung des Vorschlags Nr. 741797-NIP, ERC-2016-ADG, für nichtig zu erklären;
- die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zu verpflichten, den Forschungsvorschlag neu zu bewerten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger einen Klagegrund gelten, mit dem er einen Verstoß gegen den Beschluss C(2015) 4975 der Kommission über die Regeln des Europäischen Forschungsrats für die Einreichung von Vorschlägen und die zugehörigen Verfahren für Bewertung, Auswahl und Vergabe im Zusammenhang mit dem Spezifischen Programm von Horizont 2020 rügt.

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2017 — The Vianel Group/EUIPO — Viania Dessous (VIANEL)

(Rechtssache T-724/17)

(2018/C 013/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: The Vianel Group LLC (Dover, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Perrichon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Viania Dessous GmbH (Mössingen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke „VIANEL“ mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 181 484.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2017 in der Sache R 285/2017-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihrer Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Widersprechenden die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin für diese Klage und im Verfahren vor dem EUIPO entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Die Beschwerdekammer habe bei der Beurteilung der Relevanz der von der Widersprechenden eingereichten Benutzungsnachweise, der Ähnlichkeit der fraglichen Waren und Zeichen sowie der Verwechslungsgefahr gegen die anwendbaren Bestimmungen der Unionsmarkenverordnung verstoßen.

Klage, eingereicht am 24. Oktober 2017 — Clestra Hauserman/Parlament

(Rechtssache T-725/17)

(2018/C 013/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Clestra Hauserman (Illkirch Graffenstaden, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: J. Géhin, avocat)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments in seinem Schreiben vom 24. August 2017, mit dem ihr die Ablehnung des Angebots mitgeteilt wurde, das sie für das Los Nr. 55 im Rahmen der Ausschreibung INLO-D-UPIL-T-16-AO8 betreffend das Projekt für den Ausbau und die Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg eingereicht hatte („ablehnende Entscheidung“), sowie die Entscheidung über die Vergabe dieses Loses an einen anderen Bieter („Vergabeentscheidung“) für nichtig zu erklären;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, ihr Schadensersatz in Höhe von 1 000 893 Euro aus außervertraglicher Haftung, jedenfalls aber 50 000 Euro für die Kosten für die Vorbereitung des im Rahmen der Ausschreibung Nr. 2014/S 123-218302 abgegebenen Angebots zu zahlen;
- dem Europäischen Parlament sämtliche Kosten des vorliegenden Rechtszugs aufzuerlegen.